**Das Präsidium des Landgerichts**

**320 E – 50.20 (14) Bielefeld, den 26.07.2018**

**8. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**

**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2018**

Richter am Landgericht **Uhlhorn** und Richter am Landgericht **Kleine** werden voraussichtlich Ende Juli/Anfang August 2018 zu Vorsitzenden Richtern am Landgericht ernannt.

Am 29.06.2018 ist Richterin **Sielhorst** zur Richterin am Landgericht ernannt worden. Am 01.08.2018 tritt sie ihre Planstelle bei dem Landgericht Bielefeld im Rahmen der ihr bewilligten Teilzeitbeschäftigung mit ½ des regelmäßigen Dienstes an.

Mit Wirkung vom 01.08.2018 sind Richter **Bergmann** mit voller Arbeitskraft und Richterin **Lichtenberg** mit halber Arbeitskraft zum Landgericht Bielefeld abgeordnet. Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Hartmann** wird seinen Dienst ab dem 01.08.2018 mit voller Arbeitskraft verrichten. Mit Wirkung vom 11.08.2018 ist Richter **Bienias** an das Landgericht Bielefeld abgeordnet.

Ab dem 02.08.2018 beginnt die Mutterschutzfrist für Richterin am Landgericht **Rösmann.** Die Dienstleistungsaufträge von Richterin **Mokulys** und Richterin **Gößling** enden am 31.07.2018. Richter am Landgericht **Bolte** ist mit Wirkung vom 01.08.2018 zum Zwecke der Erprobung an das Oberlandesgericht Hamm abgeordnet. Von der Abordnung bleibt seine Tätigkeit in der Strafsache gegen Schlüter u.a. (2 KLs 18/15) unberührt. Für die Dauer und im Umfang verbleibt er bei dem Landgericht Bielefeld.

Aus diesem Anlass wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

**A.**

1. Mit Wirkung ab dem 01.08.2018

1.

Richter am Landgericht **Uhlhorn** scheidet mit 0,5 seiner Arbeitskraft aus der 4. Zivilkammer aus und wird in diesem Umfang der 19. Zivilkammer zugewiesen, in der er den (stellvertretenden) Vorsitz übernimmt.

2.

Richterin am Landgericht **Sielhorst** wird mit 0,5 ihrer Arbeitskraft der 6. Zivilkammer zugewiesen.

3.

Richter **Bergmann** wird mit jeweils 0,5 seiner Arbeitskraft der 9. Strafkammer und der 23. Zivilkammer zugewiesen.

4.

Richterin am Landgericht **Ziemann** scheidet aus der 9. Strafkammer aus und wird im Umfang der dadurch freiwerdenden Arbeitskraft der 1. Strafkammer zugewiesen, der sie dann mit 0,7 ihrer Arbeitskraft angehört.

5.

Richter am Landgericht **Besserdich** scheidet aus der 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) und mit 0,05 seiner Arbeitskraft aus der 9. Strafkammer aus und wird im Umfang der dadurch freiwerdenden Arbeitskraft der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen, der er sodann mit 0,3 seiner Arbeitskraft angehört.

6.

Richter am Landgericht **Böger** scheidet mit 0,25 seiner Arbeitskraft aus der 9. Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

7.

Richterin am Landgericht **Becker** scheidet aus der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer), der 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) sowie aus der 1. Strafkammer aus. Im Umfang der dadurch freiwerdenden Arbeitskraft wird sie der 4. Zivilkammer zugewiesen, der sie dann mit 0,95 ihrer Arbeitskraft angehört.

Sie bleibt in dem Verfahren gegen Artur Telenga und Robert Delimata (1 Ks 2/18) sowohl für die in als auch die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen zuständig.

8.

Richterin **Lichtenberg** wird mit 0,5 ihrer Arbeitskraft der 19. Zivilkammer zugewiesen.

9.

Richter am Landgericht **Niesten-Dietrich** scheidet aus der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird in diesem Umfang der 7. Zivilkammer zugewiesen, der er dann mit insgesamt 0,65 seiner Arbeitskraft angehört.

10.

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Degner** scheidet aus der 7. Zivilkammer aus und wird der 18. Zivilkammer zugewiesen, in der sie den Vorsitz übernimmt.

11.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Königsmann** scheidet aus der 18. Zivilkammer aus und wird der 7. Zivilkammer zugewiesen, in der er den Vorsitz übernimmt.

12.

Richter am Landgericht **Schnell** scheidet aus der 7. Zivilkammer aus und wird im Umfang des dadurch freiwerdenden Arbeitskraftanteils der 18. Zivilkammer zugewiesen, der er dann mit 1,0 seiner Arbeitskraft angehört.

13.

Richter am Landgericht **Dr. Paßmann** scheidet aus der 18. Zivilkammer aus und wird im Umfang der dadurch freiwerdenden Arbeitskraft der 7. Zivilkammer zugewiesen, der er nun mit 0,5 seiner Arbeitskraft angehört.

14.

Richterin **Schulte-Ostermann** scheidet aus der 18. Zivilkammer aus und wird mit 0,8 ihrer Arbeitskraft der 10. Strafkammer und mit 0,2 ihrer Arbeitskraft der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

15.

Richter am Landgericht **Dr. Pahnke** scheidet aus der 10. Strafkammer sowie aus der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus. Im Umfang von 0,5 seiner Arbeitskraft wird er der 19. Zivilkammer und im Umfang von jeweils 0,25 seiner Arbeitskraft wird er der 23. Zivilkammer und 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

Er bleibt in dem Verfahren gegen Francesco Marko (10 KLs 9/17) sowohl für die in als auch die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen zuständig.

16.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Hartmann** wird mit 0,33 Arbeitskraft der 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen, der er nunmehr mit 0,5 seiner Arbeitskraft angehört.

17.

Richter am Landgericht **Bolte** bleibt in dem Verfahren gegen Schlüter u.a. (2 KLs 18/15) sowohl für die in als auch die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen zuständig.

1. Mit Wirkung ab dem 11.08.2018

Richter Bienias wird der 7. Zivilkammer zugewiesen.

**B.**

Die zum 01.08.2018 neu eingerichtete 19. Zivilkammer übernimmt folgende der am 01.08.2018 noch anhängigen Verfahren:

* Aus dem Bestand der 1. Zivilkammer die jeweils 20 jüngsten der bis zu den Stichtagen 31.05.2018, 31.12.2017 und 31.12.2016 beim Landgericht Bielefeld eingegangenen und am 15.07.2018 nicht terminierten Zivilsachen, hinsichtlich derer die Zuständigkeit der 1. Zivilkammer nicht durch eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten begründet worden ist (insgesamt 60 allgemeine Verfahren).
* Aus dem Bestand der 4. Zivilkammer die jüngsten der bis zum 30.06.2018 beim Landgericht Bielefeld eingegangenen Zivilsachen mit den Endziffern 4 und 7, für die am 30.06.2018 entweder nach § 348 Abs. 1 ZPO oder durch Beschluss nach § 348a Abs. 1 ZPO die Zuständigkeit des Einzelrichters begründet war, bis zu einer Gesamtzahl von höchstens 30 Verfahren.
* Aus dem Bestand der 18. Zivilkammer die 30 ältesten der bis zum 30.04.2018 beim, Landgericht Bielefeld eingegangenen und am 15.07.2018 nicht terminierten Zivilsachen mit der Endziffer 9, hinsichtlich derer die Zuständigkeit der 18. Zivilkammer nicht durch eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten begründet worden ist. Soweit die Anzahl der vorstehend näher bezeichneten Verfahren hinter der Gesamtzahl von 30 zurückbleibt, übernimmt die 19. Zivilkammer aus dem Bestand der 18. Zivilkammer die jüngsten der bis zum 30.04.2018 eingegangenen und am 15.07.2018 nicht terminierten Zivilsachen mit den Endziffern 1 und 6, hinsichtlich derer die Zuständigkeit der 18. Zivilkammer nicht durch eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten begründet worden ist, bis unter Einbeziehung der abzugebenden Zivilsachen mit der Endziffer 9 die Gesamtzahl von 30 Verfahren erreicht ist.
* Aus dem Bestand der 7. Zivilkammer die 10 jüngsten der bis zum 30.03.2018 eingegangenen und am 15.07.2018 nicht terminierten Zivilsachen, hinsichtlich derer die Zuständigkeit der 7. Zivilkammer nicht durch eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten begründet worden ist.

**C.**

Die 4. Strafkammer ist durch mehrere umfangreiche (Haft-)Sachen, insbesondere durch die Verfahren 4 KLs 17/18, 4 KLs 20/18, 4 Ns 12/18, 4 KLs 21/18, 4 KLs 26/18 und 4 Ks 8/18 sowie durch fünf eingegangene Verfahren wegen schweren sexuellen Kindesmissbrauchs erheblich belastet. Ein weiteres Anfang Juli eingegangenes, sehr umfangreiches Berufungsverfahren, 4 Ns 23/18, mit 11 Verhandlungstagen beim Jugendschöffengericht, bei dem drei Berufsrichter mitsitzen müssen, ist eilbedürftig, weil der heranwachsende Angeklagte einstweilig gem. § 126 a StPO in der Psychiatrie untergebracht ist. Die Terminslage stellt sich ab Oktober wie folgt dar: 1.10., 4.10., 5.10., 8.10., 9.10., 10.10., 12.10., (15. - 26.10. Urlaub von Kammermitgliedern), 31.10., 2.11., 5.11., 6.11., 7.11., 9.11., 12.11., 14.11., 15.11.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den anliegenden Schriftsatz der VRiLG Schlingmann vom 16.07.2018 Bezug genommen. Damit kann bei nicht allen anhängigen Verfahren dem verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebot angemessen Rechnung getragen werden.

Zum Ausgleich der bei der 4. Strafkammer entstandenen Überlastung wird die nächste ab dem 01.08.2018 für die 4. Strafkammer (große Jugendkammer) eingehende erstinstanzliche Haftsache, auch soweit es sich um eine Jugend-, Jugendschutzsache oder Jugendschwurgerichtssache handelt, auf die 3. Strafkammer (große Jugendkammer) übertragen. Außer Ansatz bleibt ein solches Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft gleichzeitig die Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren beantragt.

Die bereits bei der 4. Strafkammer am 25.07.2018 anhängigen nicht terminierten erstinstanzlichen Haftsachen, bei denen es sich nicht um Jugend- Jugendschutzsachen oder Jugendschwurgerichtssachen handelt, werden auf die 9. Strafkammer übertragen. Erfasst werden auch solche Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft gleichzeitig die Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren beantragt hat.

Petermann Drees Dr. Misera

Müller Nabel Schröder

Wiemann Dr. Windmann Dr. Zimmermann

VRLG Dr. Misera und VRLG Schröder sind urlaubsbedingt an der Unterschriftsleistung gehindert.

Petermann